

**Zeitschrift:** Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire  
**Herausgeber:** [s.n.]  
**Band:** 16 (2009)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Peter Binz, 1846-1906 : zur Biografie eines Aussenseiters  
**Autor:** Vogt, Albert  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-99813>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# Peter Binz, 1846–1906

## Zur Biografie eines Aussenseiters

Albert Vogt

Geschichtsforschende, die sich dem mikrohistorischen Zugriff verpflichtet fühlen, stossen bei ihrer Forschung immer wieder auf Aussenseiter, die sich mit dem ihnen zugewiesenen Platz in der Gesellschaft nicht zufrieden gaben, die aufbegehrten und «querulierten». Ein solcher «Querulant» war auch Peter Binz, ein Hausierer und Gelegenheitsarbeiter aus dem Bezirk Thal im Solothurner Jura. Was Peter Binz allerdings aus diesem Personenkreis heraushebt, ist die Tatsache, dass er eine Autobiografie verfasste. Dieser *Lebenslauf des Ärbeeribuebs, Chirsi- und Geschirrhäusierers* ist 1995 im Chronos Verlag veröffentlicht worden.<sup>1</sup>

Peter Binz schrieb aber nicht nur eine Autobiografie, sondern er beschäftigte mit zahllosen Beschwerden und Rekursen während Jahrzehnten die Behörden. Aus diesem Grund wurden sehr viele Gerichts- und Verwaltungsakten über ihn angefertigt, die grösstenteils erhalten geblieben sind. Dieses Quellenmaterial ermöglicht es, eine Biografie über einen Angehörigen der Unterschicht zu schreiben. Mit den Ego-Dokumenten lässt sich die Sicht des Individuums wiedergeben, während die übrigen Dokumente in den Gerichts- und Verwaltungsakten eine Analyse der gesellschaftlichen Strukturen ermöglichen.

In inhaltlicher Hinsicht ist vor allem die Frage von Interesse, wie sich die soziale Benachteiligung auf die Lebenschancen eines Angehörigen der Unterschicht auswirkte. Welchen Handlungsspielraum hatte ein Angehöriger der Unterschicht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts? Welchen fördernden oder hindern den Einfluss hatten die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen? Versuchten die Behörden mit ihrer Politik gegenüber den Armen und Randständigen, diese Personen zu integrieren, oder schlossen sie sie aus der Gesellschaft aus?

Im Folgenden soll gezeigt werden, inwiefern sich diese Fragen mit einer Biografie des Aussenseiters Binz beantworten lassen. Es wird sich dabei zeigen, welche Aussagen mit dem biografischen Ansatz über die Lebensrealität eines Menschen aus der Unterschicht gemacht werden können. Nach einem kurzen Überblick über das Leben von Peter Binz werde ich vor allem auf methodische Fragen eingehen und anschliessend eine Analyse und Interpretation der Quellen vornehmen.

## Zur Person von Peter Binz

In den ersten beiden Bänden seiner Autobiografie, die mit den Titeln *Kinderjahre* und *Wanderjahre* überschrieben sind, schildert Peter Binz seinen Lebenslauf bis zu seiner Heirat. Der dritte Band, *Männerjahre*, ist verschollen. Die in zahlreichen Gerichts- und Verwaltungsakten enthaltenen weiteren Dokumente ermöglichen es jedoch, den Lebenslauf von Peter Binz fast lückenlos zu rekonstruieren.

Peter Binz kam am 30. Juni 1846 als zweites uneheliches Kind der Hausiererin Elisabeth Binz (1818–1883) in Welschenrohr im solothurnischen Bezirk Thal zur Welt. Seine Mutter war als Nachfahrin von wohlhabenden Sennen, die nur ein Landsburgerrecht besessen hatten, bei der Einteilung der Heimatlosen der Gemeinde Winznau bei Olten zugeteilt worden. Als 16-Jähriger verliess Peter Binz Welschenrohr und begab sich auf die Wanderschaft. Er arbeitete während längerer Zeit als Bauernknecht im Berner Jura. Schliesslich zog er nach Frankreich weiter, wo er unter anderem in Lyon und Marseille auf Schiffsmühlen Arbeit fand. 1868 kehrte Peter Binz nach Welschenrohr zurück. Ein Jahr nach seiner Rückkehr heiratete er die sieben Jahre ältere Anna Maria Roth aus Welschenrohr, mit der er in der Folge neun Kinder hatte. 1876 ging Peter Binz Konkurs; seine Familie wurde danach aus Welschenrohr ausgewiesen und in die Heimatgemeinde Winznau gebracht, wo sie in einem Armenhaus Unterschlupf fand. Binz hielt sich vorerst nur sporadisch bei seiner Familie auf; er arbeitete jahrelang als Uhrmacher in Malleray. Nach der Verbüssung von mehreren Haftstrafen, die wegen Diebstählen, Betrugs und Unterschlagung gegen ihn ausgesprochen worden waren, kehrte Binz 1884 nach Winznau zurück. Zu Beginn der 1890er-Jahre begann Binz wieder als Uhrmacher zu arbeiten. Im Herbst 1895 wurde er in Moutier zu einer 3½-jährigen Gefängnisstrafe verurteilt, weil er sich an seiner Tochter vergangen hatte. Unmittelbar nach dem Abschluss des Gerichtsverfahrens lieferten ihn die bernischen Behörden an den Kanton Solothurn aus, wo er sich für das gleiche Vergehen zu verantworten hatte. Das solothurnische Schwurgericht sprach Peter Binz jedoch wegen Unzurechnungsfähigkeit frei und veranlasste seine Überweisung in die Anstalt Rosegg. Dort starb Peter Binz am 19. Februar 1906.

## Sozialhistorische Biografik

Die Analyse und Interpretation eines Lebenslaufs beruht auf bestimmten theoretischen Voraussetzungen, auf die hier kurz eingegangen werden soll. In der historischen Zunft bestanden bis in die 1990er-Jahre wissenschaftliche Vorbehalte gegenüber dem biografischen Ansatz, auch wenn beim breiten Lesepublikum immer ein «biografisches Verlangen» bestanden hatte.<sup>2</sup> Mittlerweile muss man

sich aber nicht mehr mit methodologischen und theoretischen Ausführungen rechtfertigen, wenn man sich dafür entschieden hat, eine biografische Studie zu verfassen. In den 1980er-Jahren kam es nämlich in der zuvor stark strukturgeschichtlich geprägten historischen Sozialwissenschaft zu einer «Rückkehr des Individuums». Die Analyse gesellschaftlicher Makrostrukturen und langfristiger Prozesse machte allmählich auch dem Interesse am «wirklichen Menschen» und seinen alltäglichen Lebensumständen Platz.<sup>3</sup> Seither versucht man mit einer Verknüpfung der beiden Ansätze eine personenbezogene mit einer gesellschaftlich-ökonomischen Sichtweise in Einklang zu bringen.<sup>4</sup> Heute werden in einer Biografie also nicht nur die Handlungsbedingungen an sich untersucht, sondern man widmet sich auch der Frage, welche Bedeutung wirtschaftliche und soziale Strukturen für einen Menschen an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit hatten.<sup>5</sup> Das Interesse der sozialgeschichtlichen Biografik gilt dabei nicht dem bedeutenden Individuum, das wirkend in die Geschichte eingreift, das «Geschichte macht», sondern einem «Durchschnittsindividuum», dessen Lebenswelt dargestellt wird.<sup>6</sup> Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses steht gerade auch die Erkenntnis der Handlungsspielräume des historischen Subjekts, und zwar sowohl der objektiv gegebenen wie der subjektiv erfahrenen, der genutzten wie der ungenutzten.<sup>7</sup> In diesem Zusammenhang ist auf die Forderung von Norbert Elias hinzuweisen, dass in einer Biografie ein Modell der gesellschaftlichen Strukturen zu entwickeln sei; im Rahmen eines solchen Modells könne man sich dann verständlich machen, welche «unentrinnbaren Zwänge» auf einen Menschen einwirkten und wie er sich angesichts dieser Zwänge verhielt, ob er sich dem Druck fügte oder sich ihm allenfalls widersetzte.<sup>8</sup> Die Darstellung dieser Interaktion erlaubt es dann, den einzelnen Menschen als Akteur in einem bestimmten gesellschaftlichen Kontext zu zeigen und die Möglichkeiten und Grenzen individueller Lebensführung unter bestimmten politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen auszuloten.<sup>9</sup>

## Die biografische Methode

Obwohl in der theoretischen Diskussion die Forderung nach Biografien über Leute aus der Unterschicht seit Langem nachdrücklich erhoben wird, sind solche Darstellungen nach wie vor sehr selten.<sup>10</sup> Die methodische Schwierigkeit beim Versuch, für die Angehörigen der Unterschicht eine Lebensgeschichte zu schreiben, besteht vor allem darin, dass diese Menschen kaum Spuren hinterlassen haben.<sup>11</sup> Peter Binz ist in dieser Hinsicht also ein Sonderfall. Bei der Analyse des Spannungsfelds zwischen dem individuellen Lebenslauf und dem

gesellschaftlichen Kontext greifen Historiker in der Regel auf Theorieangebote aus der Soziologie zurück.<sup>12</sup> Für die Auswertung der autobiografischen Zeugnisse von Peter Binz erweist sich beispielsweise das Verfahren der rekonstruktiven Fallanalyse als hilfreich, wie es in der Soziologie für die Analyse von lebensgeschichtlichen Interviews angewendet wird. Die rekonstruktive Fallanalyse nach Gabriele Rosenthal deckt einen breiten Interpretationsbereich ab, der von der Gesamtsicht der erlebten Lebensgeschichte bis zur Feinanalyse einzelner Textstellen reicht.<sup>13</sup> Sie gibt nicht nur Aufschluss über die Mechanismen der Auswahl der Erlebnisse und damit über die Differenz zwischen erlebter und erzählter Lebensgeschichte, sondern sie ermöglicht auch eine präzise Rekonstruktion der gesellschaftlichen Strukturen und der Handlungserfahrungen eines Individuums. Mit der Anwendung solcher analytischer Methoden ist auch der Historiker besser gegen die Gefahr gewappnet, in eine «autobiografische Falle» zu tappen.<sup>14</sup> Denn das autobiografische Gedächtnis ist bekanntlich kein objektiver Datenspeicher, sondern es färbt die Erinnerungen ein; Erinnerungen, die nicht in diese Farbe oder in diesen Grundton passen, werden vergessen, verdrängt oder auch neu interpretiert und umgedeutet.<sup>15</sup>

Die Auswertung seiner Autobiografie bildet allerdings nicht den alleinigen Zugang zur Biografie des Peter Binz. Eine Biografie konstituiert sich auch durch die zuschreibende Sicht von aussen, die bei Angehörigen der Unterschicht in der Regel nur in Gerichts- oder Verwaltungsakten dokumentiert ist. Im Fall von Peter Binz äusserten sich tatsächlich auch Familienmitglieder, die Vertreter von kommunalen, regionalen und kantonalen Behörden sowie der psychiatrische Sachverständige zu seiner Person. Am wichtigsten ist in dieser Hinsicht ein längerer Lebenslauf, den Albert Binz, ein Sohn von Peter Binz, wenige Monate nach dem Tod seines Vaters verfasste, nachdem er zur Beobachtung seines Geisteszustandes ebenfalls in die Anstalt Rosegg eingewiesen worden war. Bei all diesen protokollierten Äusserungen oder Gutachten gilt es zu berücksichtigen, dass die Familienangehörigen, die Behördenvertreter und die Experten ihre eigenen Ziele verfolgten; sie versuchten ihre Interessen durchzusetzen.<sup>16</sup>

Für die Analyse und Interpretation der Lebensgeschichte von Peter Binz erweist sich eine Verknüpfung der Ansätze von Pierre Bourdieu und Norbert Elias als sinnvoll.<sup>17</sup> Die Handlungsmöglichkeiten und die Chancen einer Person werden durch die Ressourcen bestimmt, die ihr zur Verfügung stehen, dem ökonomischen, kulturellen und sozialen Kapital im Sinne Bourdieus.<sup>18</sup> Der Umfang und die Zusammensetzung dieser Kapitalarten bestimmen darüber, wie weit die Möglichkeiten auch genutzt werden können.<sup>19</sup> Soziale Ungleichheit ist nach Bourdieu damit in erster Linie das Resultat einer ungleichen Verteilung von Kapital in der Bevölkerung. Damit ist allerdings die Frage nicht geklärt, warum

bestimmte Personengruppen durchwegs schlechtere Lebenschancen hatten als andere Personen, die mit gleich vielen Kapitalien ausgestattet waren.<sup>20</sup> Eine solche Analyse der Mechanismen und Prinzipien, die den Zugang zu bestimmten Positionen beziehungsweise den Ausschluss regeln, ermöglicht die Etablierten-Aussenseiter-Figuration von Norbert Elias.<sup>21</sup> Elias zeigt, dass bestimmte Gruppen den Zugang zur Macht monopolisieren und ihre Vormachtstellung möglichst zu halten versuchen; durch Diskriminierung beim Zutritt zu sozialen Positionen sowie durch Stigmatisierung und Beschämung schränken sie die Möglichkeiten der Aussenseiter ein.<sup>22</sup> Die Scham der Aussenseiter kann in stumme Resignation münden oder aber zu einem aggressiven Kampf gegen die Etablierten führen. Sie versuchen dann permanent, die «ordentliche Welt» zu provozieren, sie zu stören und anzugreifen, sie in einem gewissen Sinne zu vernichten.<sup>23</sup>

## Der Aussenseiter

Die Analyse der autobiografischen Quellen zeigt, dass die Lebenschancen von Peter Binz von Beginn an stark eingeschränkt waren, weil er als unehelicher Sohn einer Hausiererin der untersten gesellschaftlichen Schicht angehörte. Entscheidend waren aber auch die Erfahrungen, die er während seiner Sozialisation in der Familie und der dörflichen Gesellschaft machte. Es besteht kein Zweifel, dass die hausierende Mutter und ihr uneheliches Kind geächtet wurden; die Schande der unehelichen Geburt haftete auch am Kind, obwohl illegitime Geburten im katholischen Thal in der Mitte des 19. Jahrhunderts keineswegs selten waren. Binz bezeichnet sich selbst bereits in seiner Autobiografie als «Bastard» und fügt bitter hinzu: «Sie sind halt doch selber schuld, dass sie auf die Welt kommen, diese Kinder.»<sup>24</sup> In einem «Rekurs» an das Bundesgericht schreibt er hingegen unmissverständlich: «Würde ein solcher Bastard in der Jetztzeit nicht von einem Krist der Gegenwart mit Verachtung verabscheut werden, gemieden? Zeigen doch diese Frommen Kristen von Heutzutage zum voraus die Jesuitischen schwarzen Vögel, mit Augen verdrehenden Mienen auf jeden Bastard, halten es bei ihm bei allen Anlässen vor, so viel als immer möglich von oben bis unten, ja nicht einmal seine Papiere erlaubt die brave Humanität das Wort Illegitim wegzulassen.»<sup>25</sup> Mit Worten und Gesten, aber auch mit feineren Schikanen machten die «ordentlichen Menschen» Binz schon früh im Leben deutlich, wie gering man ihn und seine Familie schätzte.<sup>26</sup>

Peter Binz übte schon als Kind zusammen mit seiner Mutter eine hochmobile Lebensweise ein, mit einem raschen Wechsel der Wohnorte und Arbeitsplätze.<sup>27</sup> In den ersten Schuljahren verdingte ihn seine Mutter während der Sommermonate noch an Bauern. Als älteres Kind hausierte er zusammen mit seiner Mutter im

Solothurner, Berner und Basler Jura. Diese mobile Form der Subsistenzsicherung war im Thal für uneheliche Kinder und die Kinder von Witwen aus der Unterschicht üblich. Uneheliche Kinder und Waisenkinder wurden nur selten verdingt, sondern wuchsen zumeist in den Haushalten von Verwandten auf. Wie Binz selbst schildert, überschritten diese Kinder auf ihren Hausiertouren gelegentlich auch die Grenze zu Bettel und Mundraub.<sup>28</sup> Die Hausierer und Hausiererinnen brachten den Sennen auf den abgelegenen Jurahöfen nicht nur die Produkte des täglichen Bedarfs, sondern sie übermittelten ihnen auch Nachrichten und erzählten ihnen die wichtigsten Neuigkeiten. Sie verfügten damit über ein Netzwerk von Sennenfamilien, die ihnen wohlgesinnt waren und sie auch unentgeltlich übernachten liessen. Das soziale Netzwerk, über das die Familie Binz verfügte, war ohnehin beachtlich. Bei den häufigen Abwesenheiten der Mutter beaufsichtigten Nachbarinnen die Kinder, und in Notzeiten fand die ganze Familie Unterkunft und Verpflegung bei den wohlhabenden Brüdern der Mutter, die zur bäuerlichen Oberschicht der Gemeinde Herbetswil, der Nachbargemeinde von Welschenrohr, gehörten. Das ökonomische Kapital von Elisabeth Binz war zwar gering, aber ihr soziales Kapital garantierte Elisabeth Binz auch in Notzeiten das Überleben.

Als 16-Jähriger begab sich Peter Binz dann auf eine sechs Jahre dauernde Wanderschaft, während der sich sesshafte und nichtsesshafte Phasen abwechselten. Er fand auf seiner Wanderschaft einige Arbeitgeber, die ihm wohlgesinnt waren und die auch bereit gewesen wären, ihm langfristig eine sichere Existenz zu bieten. Binz fühlte sich allerdings rasch bedrängt, wenn er solche Angebote für eine längerfristige Sicherung seiner Zukunft erhielt und sich in geordnete Verhältnisse einfügen musste. Mit grosser Erzähllust schildert er die «kleinen Fluchten» und die grossen Ausbrüche. Häufig gab er seine Arbeitsstellen ohne Not auf: «Au dört [bini] nit lang blibe, überhaupt niene lang, ha weitliger Plätzg gschangschiert ass Zugvögel.»<sup>29</sup> Gelegentlich gibt er unumwunden zu, dass er sich lieber dem Vergnügen hingab, tagelang blau machte und aus diesem Grund Arbeitsstellen verlor. Wie Thomas Sieber zu Recht festgehalten hat, lässt sich bereits sein damaliges Mobilitätsverhalten nicht auf die ökonomische Notwendigkeit reduzieren.<sup>30</sup> Das erworbene ökonomische Kapital setzte Binz im besten Fall gutmütig aufs Spiel, oder er liess es bei den «feinen Blonden», den Prostituierten, liegen. Lakonisch hält er fest, dass er während seiner Wanderschaft nicht zum «ersehnten Ziel» gekommen und sein Leben «halt ein franzosenleichtes geworden» sei.<sup>31</sup> Völlig mittellos kehrte er am Ende seiner Wanderschaft in die Schweiz zurück.

Dass der Widerstand gegen normensetzende und disziplinierende Instanzen zum verinnerlichten Selbstbild des 50-jährigen Verfassers der Autobiografie wurde, wird immer wieder deutlich. Gleich zu Beginn schreibt Peter Binz in seinem Lebenslauf, dass er sich schon bei der Taufe «als ein wilder Buebe betragen»

habe.<sup>32</sup> Nach disziplinierenden Zugriffen durch Lehrer, Pfarrer oder die Polizei schildert der Autor Binz zwangsläufig einen Normverstoss; unmittelbar nach der ersten Beichte stiehlt der Knabe beispielsweise mit einer Schulkameradin Obst, später übertölpelt er als hausierender Branntweinschmuggler die Polizei und die Zollbeamten. Unbotmässigkeit und Widerständigkeit waren damit Charaktereigenschaften, auf die Binz stolz war und die für ihn keineswegs negativ konnotiert waren.

Nach seiner Rückkehr nach Welschenrohr wohnte Peter Binz wieder bei seiner Mutter und begann wieder mit ihr zu hausieren. Schon bald «musste» der 22-jährige Binz Anna Maria Roth, die sieben Jahre ältere und von ihm schwangere Tochter seiner Vermieterin, heiraten. Die Verpflichtungen eines Familienvaters setzten Binz weit engere Grenzen, als er sie bisher gekannt hatte. Er konnte sich nicht in die neuen Verhältnisse fügen, sondern brach erneut aus. Schliesslich fand er als Uhrmacher im Berner Jura Arbeit. Schon bald war er nicht mehr in der Lage, für seine rasch wachsende Familie aufzukommen, er machte Schulden und ging schliesslich Konkurs, wurde also «vergeldstagt».

Im Gefolge seines Konkurses griff Peter Binz die Gemeinderäte von Welschenrohr in einer Wirtschaft scharf an, er nannte sie «schlechte Hunde». Wegen Ehrverletzung wurde er deshalb zu zwei Monaten Haft verurteilt und anschliessend aus Welschenrohr ausgewiesen. Seine Familie wurde nach Winznau, der Heimatgemeinde von Peter Binz, verfrachtet und dort in einer Armenhütte untergebracht. Binz begleitete seine Familie allerdings nicht an ihren neuen Wohnort; er schrieb später zu dieser Lebensphase: «[I]ch tat dan viele Jahre nicht mehr gut, Irrte unstät und verlassen in der Welt herum.»

Die Ausweisung von Peter Binz aus seiner Wohngemeinde war deshalb möglich, weil sich in der politischen Auseinandersetzung über die Haltung gegenüber den Randständigen im Kanton Solothurn in der Mitte des 19. Jahrhunderts die Verfechter einer harten, repressiven Linie durchgesetzt hatten. Bereits das 1842 in Kraft gesetzte solothurnische Civilgesetzbuch sah vor, dass vergeldstagten Kantonsbürgern die Niederlassung in einer Gemeinde verweigert werden konnte. 1847 wurden die Randständigen mit einem «Landstreicherei»-Gesetz kriminalisiert; neben verschiedenen Möglichkeiten der Eingrenzung und der Verweisung aus dem Kanton konnte auch eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen ausgesprochen werden. Mit dem Strafgesetzbuch von 1859 wurden die Höchstdauer der Gefängnisstrafe für diese Personengruppe auf vier Monate erhöht, die Ausweisung aus dem Kanton Solothurn auch für Solothurner Kantonsbürger ermöglicht und die Körperstrafe wieder eingeführt. Die Entwicklung verlief also klar in Richtung einer Kriminalisierung und Ausschliessung der Randständigen.

Mit der Ausweisung von Peter Binz verringerten sich zwar die Probleme für den Gemeinderat von Welschenrohr, der damit einen unbequemen Einwohner

loswurde. Hingegen verlor die Familie Binz ihr ganzes soziales Bezugsnetz, da auch die Ehefrau von Peter Binz aus Welschenrohr stammte. Sämtliche Unterstützungsmöglichkeiten durch die Verwandten fielen damit weg; Peter Binz und seine Familie waren in ihrer neuen Wohngemeinde Winznau auf die Unterstützung durch die Armenkasse angewiesen. Mit dem Konkurs und der Ausweisung erfolgte eine zusätzliche Stigmatisierung. Ein Sohn von Binz schrieb, dass sich sein Vater «wegen den Leuten im Dorfe» geschämt habe, als er von «Landjägern» nach Winznau gebracht wurde. Die ausgeschaffte Familie wurde an ihrem neuen Wohnort nicht mit offenen Armen empfangen. Nach der Auffassung von Peter Binz behandelte ihn die Gemeinde Winznau «wie ein Geächteter wie ein Vervehmter, da man selbst in Wilden Unzielfiertersten Welttheile nicht Elender behandelt werden kann».<sup>33</sup>

## Ein Fall von Justiznutzung

Bereits im Vorfeld seines Konkurses war Peter Binz mit den Behörden in Konflikt geraten, weil er versucht hatte, sich Geldmittel durch Diebstähle und Brennholz durch Forstfrevel zu beschaffen. In dieser Zeit begann er auch, Beschwerden an die Behörden zu richten, denn er fühlte sich entweder zu Unrecht angeklagt oder in den Verfahren ungerecht behandelt. Peter Binz verfasste bis wenige Jahre vor seinem Tod zahllose Beschwerden und Rekurse. Die Auseinandersetzung zwischen ihm und den Behörden ist in rund 80 Gerichts- und Verwaltungsakten im Umfang von etwa 1000 Seiten dokumentiert.

Peter Binz versuchte also sehr intensiv, die Justiz für seine Zwecke zu nutzen. Es ist deshalb angezeigt, seine Auseinandersetzung mit den Behörden mit dem Konzept der «Justiznutzung» von Martin Dinges etwas näher zu betrachten.<sup>34</sup> Für Binz stellte die Justiznutzung den letzten Schritt in einem Konflikt dar, mit dem er seine Rechtsansprüche gegen die ihm feindlich gesinnten dörflichen Behörden durchsetzen wollte. Die Justiz war damit auch für ihn eine Institution, die er einsetzen wollte, um seine individuellen Ziele zu erreichen.

Binz verfasste alle seine Eingaben selbst und in seiner fehlerhaften Orthografie; die Beschwerden und Rekurse sind oft weitschweifig, sie enthalten Anschuldigungen gegen diverse Personen, sodass für die Adressaten oft nicht klar ersichtlich war, worin die konkreten Forderungen eigentlich bestanden. Die formalen Anforderungen an die Beschwerden selbst waren offensichtlich nicht allzu hoch, denn nie wurde eine Eingabe zurückgewiesen oder abgelehnt, weil sie mangelhaft abgefasst gewesen wäre. Hingegen hielten sich die Behörden strikte an die äusseren Formalitäten wie die Rekursfristen oder den Instanzenzug. So lehnte das Bundesgericht eine 46-seitige Beschwerde von Peter Binz ab, an der

Binz während Monaten gearbeitet hatte, weil er sie einen Tag zu spät auf die Post gebracht hatte.

Erfolgsvermindernd wirkte sich auch die Tatsache aus, dass Binz in seinen Schreiben einen Ton anschlug, der oft als ungehörig empfunden wurde. Tatsächlich äusserte er sich gelegentlich alles andere als zimperlich. Als Binz vom Oberamtmann von Balsthal inhaftiert worden war, weil er eine Forstfrevelstrafe nicht bezahlt hatte, schrieb er in seiner Beschwerde an den Regierungsrat im Ton eines biblischen Propheten: «Schande einem Rebublikanischen Staate der dem Fortschritt und der Freiheit Huldiget, wo noch Willkürlichkeit und Despotismus auf solche Weise vorkommen, schande für einen solchen Oberamtmann der da Glaubt er könne herrschen mit Willkür nach seinem belieben, der da Glaubt, wie die früheren Fränzösischen Könige, sagen zu können: L. Etat cest mois ich gebe euch das Brod, und nicht ihr mir.»<sup>35</sup> Dass dieser Beschwerde gegen die von Binz als unrechtmässig erachtete Inhaftierung keine Folge gegeben wurde, versteht sich von selbst.

Binz hatte mit einer Ausnahme mit seinen Eingaben nur dann Erfolg, wenn es um formelle Fragen ging. So erachtete das solothurnische Obergericht eine Beschwerde von Peter Binz gegen den Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen als begründet, weil dieser die Behandlung einer Klage von Peter Binz auf unzulässige Weise verzögert hatte. Binz wurde verschiedentlich durch Missachtung, wenn nicht durch Verachtung in seiner Justiznutzung behindert.<sup>36</sup> Die vereinzelten für Binz positiven Entscheide bewirkten in der Regel allerdings nur einen zeitlichen Aufschub eines negativen Entscheids oder des Vollzugs einer Strafe. Beim einzigen Fall, in dem Binz auch in einer materiellen Frage Recht bekam, beschloss der solothurnische Regierungsrat, es sei nicht statthaft, dass ihm die Gemeinde Winznau den Bürgernutzen, die Abgabe von Gabenholz, nur deshalb verweigere, weil er Schulden bei der Gemeinde habe.

Diese Ausführungen zeigen, dass der gewaltige Aufwand, den Peter Binz mit seinen Beschwerden betrieb, in keinem Verhältnis zum Ertrag und damit auch in einem grossen Widerspruch zu den real vorhandenen Chancen stand. Bemerkenswert ist immerhin die Energie, mit der Peter Binz seine Anliegen vertrat. Wenn eine seiner Beschwerden abgewiesen wurde, veranlasste ihn dies zumeist, gegen diesen Entscheid eine neue Beschwerde einzureichen oder die abgelehnte Beschwerde postwendend einer anderen Instanz vorzulegen. Ein Grund dafür, dass Binz sehr intensiv vom Instrument der Beschwerde Gebrauch machte, ist auch darin zu sehen, dass er sich offensichtlich nur in schriftlicher Form gegen die Behörden zur Wehr setzen konnte. Vor Gericht verstummte er oder war so erregt, dass er abgeführt werden musste. Bezeichnenderweise widerrief er mehrmals Schuldgeständnisse, die er vor Gericht oder gegenüber Amtspersonen gemacht hatte, nachdem er wieder in seine Zelle geführt worden war.

Letztlich erwies sich damit die Justiznutzung von Peter Binz als erfolglos. Es handelte sich lediglich um den Versuch, die Justiz zur Durchsetzung seiner individuellen Interessen zu benützen. Sein Wunsch, den schweren Konflikt mit den Behörden mithilfe der Justiz zu lösen, ging nicht in Erfüllung. Damit handelt es sich bei der Justiznutzung von Peter Binz um eine Justizphantasie.<sup>37</sup> Mit seinem kompromisslosen Vorgehen stellte Binz die Justiz an sich in Frage, da er immer wieder klar festhielt, dass nicht die Justiz oder die Behörden darüber bestimmten sollten, was Gerechtigkeit ist und wie sie hergestellt werden sollte, sondern er, der phantasierende Binz, selbst.<sup>38</sup> Solche Justizphantasien hatten damit auch eine anarchische Tendenz. Hätten die Gerichte und Behörden den oft sehr weit gehenden Forderungen von Binz tatsächlich Folge gegeben, wäre damit letztlich die an Gesetze gebundene politische Ordnung oder der gesellschaftliche Frieden in Frage gestellt gewesen.

Mit seinen Klagen und Beschwerden versuchte Peter Binz, den ihm verbliebenen Handlungsspielraum zu nutzen. Nach seinem Geldtag (Konkurs) konzentrierte sich sein Widerstand vor allem auf diesen Bereich, letztlich erreichte er damit aber nichts. Weder schuf er sich damit in seiner dörflichen Umgebung Freunde, noch verbesserte sich seine materielle Lage – im Gegenteil: Da die Abfassung der Schriften viel Zeit beanspruchte und wegen all der anfallenden Gebühren auch hohe Kosten verursachte, vernachlässigte Binz nicht nur seine Pflichten als Familienvater, sondern beutete seine Familie auch materiell aus. Trotz der Erfolglosigkeit seiner Bemühungen liess er sich nie unterkriegen. Aus diesem Grund ist auch der Auffassung von Martin Dinges zuzustimmen, dass die Justiznutzung und die Justizphantasie obrigkeitlichen Disziplinierungsversuchen entgegengesetzt werden muss.<sup>39</sup> Sie boten den Angehörigen der Unterschicht zumindest die Möglichkeit, sich gegen eingebildetes oder tatsächlich erlittenes Unrecht zur Wehr zu setzen.

## Der Umgang der Behörden mit Peter Binz

Die Gemeinde Welschenrohr hatte Peter Binz 1877 ausgewiesen; seiner Heimatgemeinde war das gleiche Vorgehen jedoch verwehrt. Sie versuchte ihn deshalb auf andere Weise loszuwerden. Zu Beginn der 1880er-Jahre händigte ihm beispielsweise der Gemeindeammann von Winznau einen Unterstützungsbeitrag aus, damit er der Gemeinde fernblieb, auch wenn danach die Gemeinde allein für seine Familie aufkommen musste.

Auf die Frage, ob sie gegen Binz gerichtlich vorgegangen sei, antwortete die Gemeinde Winznau einmal: «Peter Binz wurde s. Z. unsererseits nicht gerichtlich bestraft, zumal seine hier wohnende Frau davon abrieth & die Gemeinde selbst

nicht so schnell vorgehen wollte. Binz ist ein unlauterer, bösartiger Mensch, gegen welchen eben nicht viel zu machen ist; auch gefürchtet ist.»<sup>40</sup> Unter den Gewalttätigkeiten von Binz hatten seine Frau und seine Kinder unmittelbar zu leiden, und auch die Gemeinde scheint die direkte Auseinandersetzung mit ihm gescheut zu haben. Schon früh war im amtlichen Schriftverkehr festgehalten worden, dass Binz nicht zurechnungsfähig sei und dass an seiner «geistige[n] Gesundheit» gezweifelt werden müsse. Trotzdem hatte nie eine Behörde die Überweisung in die Heil- und Pflegeanstalt Rosegg ins Auge gefasst oder gar angeordnet. Zur Aufnahme in die Anstalt führte erst sein Inzestvergehen.

Ende November 1895 erstattete Theresia Binz Anzeige gegen ihren Vater, weil er sich wiederholt an ihr vergangen hatte. Im März 1896 wurde Peter Binz zu einer 3½-jährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Da seine Tochter zur Zeit der sexuellen Kontakte bereits 16 Jahre alt war und ihr Vater keine Gewalt angewendet hatte, war Theresia Binz nach Auffassung des Gerichts für den Inzest mitverantwortlich, und es sprach eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten gegen sie aus. Dieses Urteil ist aus heutiger Sicht stossend, besonders auch deshalb, weil Theresia Binz zweifellos durch die früher begangenen Gewaltakte ihres Vaters und möglicherweise durch neue Drohungen eingeschüchtert und deshalb lange zu keiner Gegenwehr fähig war. Aus historischer Sicht ist zu berücksichtigen, dass Gewalt in der Familie im 19. Jahrhundert beispielsweise im Kanton Solothurn nur in besonders schweren Fällen angezeigt und geahndet wurde und deshalb auch die Zahl der von den Gerichten behandelten Inzestfälle gering war. Weil Binz wegen des gleichen Vergehens auch im Kanton Solothurn angeklagt war, lieferten ihn die Berner Behörden nach Solothurn aus, allerdings unter der Bedingung, dass er nach Verbüßung seiner Strafe nach Bern «zurückgeliefert» werde. Das solothurnische Schwurgericht sprach Peter Binz aber wegen Unzurechnungsfähigkeit frei, und er wurde danach in die Heil- und Pflegeanstalt Rosegg bei Solothurn eingewiesen.

Thomas Sieber vermutete, dass Peter Binz sich in dem durch den Psychiatriediskurs definierten Rahmen nicht mehr artikulieren konnte und damit zum Schweigen gebracht worden sei.<sup>41</sup> Dem war aber keineswegs so; Binz leistete auch in der Anstalt Widerstand, er hetzte die Wärter und Patienten auf, beschwerte sich und mischte sich ungefragt in alles ein. Im Jahr 1902 flüchtete Binz schliesslich aus der Anstalt.

Die solothurnischen Behörden leiteten nun nicht etwa sofort eine Fahndung ein – im Gegenteil: Der Winznauer Ammann unterstützte Peter Binz erneut mit einem Geldbetrag, damit er sich aus dem Staub machen konnte. Die Berner Behörden hingegen schrieben Peter Binz sofort zur Fahndung aus und konnten ihn schliesslich nach zehn Monaten im Berner Jura fassen und wieder in die Rosegg zurückführen lassen.

Der solothurnische Regierungsrat, der bereits bei der Suche nach Peter Binz keinen grossen Eifer an den Tag gelegt hatte, entschied dann erstaunlicherweise, Binz regulär aus der Anstalt zu entlassen. Erstaunlich ist dies deshalb, weil der Solothurner Regierungsrat damit bewusst seine Zusicherung brach, die er den Berner Regierungskollegen gegeben hatte. Ausschlaggebend für die Entlassung war ein Gesuch der Gemeinde Winznau um Entlassung ihres Mitbürgers aus der Anstalt Rosegg; ihr Ziel war nicht primär, Binz zu einem Leben in Freiheit zu verhelfen, sondern ihr Bestreben war es ausdrücklich, die Armenkasse zu entlasten. Die vergleichsweise hohen Kosten für die Verpflegung der Geisteskranken in der Anstalt Rosegg belasteten die Armenfonds der solothurnischen Gemeinden damals sehr stark, ja sie konnten sogar zur Hauptausgabe der Armenkasse werden.<sup>42</sup> Die Gemeindebehörden von Winznau konnten ihre Behauptung, dass sich Binz durch Arbeit selbst ernähren konnte, glaubhaft belegen, weil Peter Binz seine «Erlebnisse auf der Flucht» niedergeschrieben hatte und damit alle Bedenken zu zerstreuen vermochte, die man aufgrund seiner Vergangenheit gegen eine Freilassung haben konnte.<sup>43</sup> Er hatte nichts gestohlen, nichts getrunken; er war nicht gewalttätig gewesen und hatte sich den «Umgang mit Frauenzimmern [...] ganz abgewöhnt». Alle diese Aussagen wurden von seinen Arbeitgebern auf Anfrage bestätigt. Gegen den Willen des Direktors der Rosegg, der Binz nach wie vor als unheilbar geisteskrank und wegen seiner Neigung zu Diebstählen und sexuellen Delikten als gemeingefährlich erachtete und sich deshalb lange gegen eine Entlassung sträubte, kam der Regierungsrat deshalb dem Gesuch der Gemeinde Winznau auf Entlassung ihres Bürgers Peter Binz nach.

Nachdem die erneut hintergangenen Berner Behörden Peter Binz wiederum zur Fahndung ausgeschrieben und Ende Februar 1904 gefasst hatten, verschleppte der Solothurner Regierungsrat die Behandlung des Rückübernahmegeruchs sehr lange; es dauerte mehr als ein Jahr, bis Binz wieder in die Anstalt Rosegg zurückgeführt werden konnte.

Dieses Beispiel zeigt, dass der Handlungsspielraum für einen Angehörigen der Unterschicht zwar eng war, dass er aber dennoch genutzt werden konnte. Mit seiner Flucht aus der Anstalt und der Schilderung der Erlebnisse auf der Flucht ermöglichte Peter Binz dem Winznauer Gemeinderat, dem Direktor der Anstalt entgegenzutreten. Damit wird aber auch deutlich, dass den staatlichen Disziplinierungsmassnahmen zu Beginn des 20. Jahrhunderts, zumindest im Kanton Solothurn, wegen fehlender materieller Ressourcen noch Grenzen gesetzt waren. Zwar bestand die Möglichkeiten zur administrativ-rechtlichen Unterbringung in der Zwangsarbeitsanstalt, diese wurde aber von den Gemeinden nur zurückhaltend genutzt, und gegen die Psychiatrisierung der Randständigen wehrten sie sich aus Kostengründen nach Kräften. Peter Binz konnte hingegen sein soziales Kapital, die Fähigkeiten, die er im Jahrzehntelangen Umgang mit den Behörden

erworben hatte, doch noch nutzbringend anwenden. Er wusste genau, wie er seine Erlebnisse formulieren musste, um das ersehnte Ziel der Freilassung zu erreichen. Für Peter Binz waren damit selbst die Mauern einer psychiatrischen Klinik nicht unüberwindbar; ein sinnbildlicher Ausdruck für die Grenzen seiner Handlungsmöglichkeiten ist aber die Tatsache, dass sich sein Lebenskreis letztlich dennoch innerhalb der Anstaltsmauern schloss.

## Fazit

Die Analyse des Quellenmaterials zeigt, dass Peter Binz insofern ein Sonderfall ist, als von ihm sowohl sehr viele autobiografische Zeugnisse als auch Gerichts- und Verwaltungsakten vorliegen. Die Auswertung der autobiografischen Quellen allein mag zwar bereits aufschlussreich sein, und es lässt sich auch abschätzen, über welche Ressourcen Peter Binz verfügte. Aber erst dann, wenn auch die Reaktion der gesellschaftlichen Umgebung auf die Handlungen von Peter Binz einbezogen werden können, lassen sich seine Handlungsmöglichkeiten analysieren. Weil im Fall von Peter Binz das erforderliche Quellenmaterial vorliegt, erweist sich die Form der Biografie als ein geeigneter Ansatz für die Darstellung der Lebensrealität dieses Angehörigen der untersten gesellschaftlichen Schicht.

Die Familie von Peter Binz verfügte über wenig ökonomische und kulturelle Ressourcen; hingegen besass seine Familie über ein für Angehörige dieser Schicht ungewöhnlich grosses soziales Kapital, da seine Onkel mütterlicherseits der bürgerlichen Oberschicht angehörten. Sie versorgten die Familie in den Notzeiten der 1850er-Jahre denn auch mit Nahrung und gewährten ihr Unterkunft. In Anlehnung an die Etablierten-Aussenseiter-Figuration von Norbert Elias lassen sich die Mechanismen beschreiben, die zum sozialen Ausschluss von Peter Binz führten. Binz war als uneheliches Kind stigmatisiert; seine Lebenschancen waren damit zusätzlich eingeschränkt. Auf diese Ächtung reagierte er mit einem Widerstand gegen gesellschaftliche Zwänge und schliesslich mit einer Rebellion, die in eine intensive Justiznutzung mündete. In seinen Justizphantasien äusserte sich eine anarchische Vorstellung von Recht, die er nicht durchsetzen konnte.

Abweichendes Verhalten war eine mögliche Reaktion auf die Stigmatisierung durch die Bevölkerung. «Querulanten» wie Binz gab es zwar in fast jedem Dorf, die Mehrheit der Gedemütgten passte sich aber an. Einer der Gründe für das Aufbegehren von Peter Binz wird darin zu sehen sein, dass Binz aus einer Familie der bürgerlichen Oberschicht stammte; es dürfte ihm schwerer gefallen sein, sich damit abzufinden, dass seine Mutter und er auf die unterste soziale Position verwiesen wurden.

Der rebellierende Aussenseiter Peter Binz verfügte aber dennoch über einen Handlungsspielraum. Obwohl er gegenüber Frau und Kindern stark gewalttätig war und die Behörden in seinen Eingaben und Beschwerden hart attackierte, wurde er nie administrativ-rechtlich versorgt. Seine Gewalttätigkeit innerhalb der Familie wurde – wie damals üblich bei häuslicher Gewalt durch den Familienvorstand – geduldet. Mit dem Missbrauch seiner Tochter überschritt er jedoch die Grenze des Zulässigen. Erst dieses Inzestvergehen führte zu seiner Einweisung wegen Unzurechnungsfähigkeit in die Heil- und Pflegeanstalt Rossegg. In Zusammenarbeit mit seiner Heimatgemeinde erreichte er jedoch seine Entlassung aus der Anstalt, obwohl er vom Direktor der Anstalt nach wie vor als «gemeingefährlich» eingestuft wurde.

Peter Binz gelang es nie, sich in die Gesellschaft zu integrieren. In der Auseinandersetzung zwischen den Behörden und dem scheiternden «Querulanten und Vaganten» Peter Binz treten die Mechanismen der Macht sehr viel deutlicher und klarer zutage, als dies bei einem in die Gesellschaft integrierten «Durchschnittsbürger» der Fall wäre. Die vorliegende Darstellung der individuellen Auseinandersetzung von Peter Binz mit den massgebenden gesellschaftlichen Kräften gibt damit nicht nur Aufschluss über das Leben einer Einzelperson, sondern kann darüber hinaus auch einen wesentlichen Beitrag zu einer Geschichte der ländlichen Gesellschaft der Nordwestschweiz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts leisten.

#### *Anmerkungen*

- 1 Albert Vogt (Hg.), *Unstet. Lebenslauf des Ärbeeribuebs, Chirsi- und Geschirrhäusierers Peter Binz. Von ihm selbst erzählt*, Zürich 1995.
- 2 Alexander Gallus, «Biographik und Zeitgeschichte», in *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung «Das Parlament»* 1–2 (2005), 40–46, hier 40 f.
- 3 Cornelia Rauh-Kühne, «Das Individuum und seine Geschichte. Konjunkturen der Biographik», in Andreas Wirsching (Hg.), *Neueste Zeit*, München 2006, 215–232, hier 216–218. Bei Rauh-Kühne findet sich auf S. 230–233 eine Übersicht über die neuste Literatur zur historischen Biografik. Zur Geschichte der historischen Biografik vgl. Olaf Hähner, *Historische Biographik. Die Entwicklung einer geschichtswissenschaftlichen Darstellungsform von der Antike bis ins 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1999. Für die Schweiz vgl. *traverse 2 (1995), Biographie – Biographien*.
- 4 Gallus (wie Anm. 2), 41 f.
- 5 Otto Ulbricht, «Aus Marionetten werden Menschen. Die Rückkehr der unbekannten historischen Individuen in die Geschichte der Frühen Neuzeit», in Erhard Chvojka et al. (Hg.), *Neue Blicke. Historische Anthropologie in der Praxis*, Wien 1997, 13–32, hier 15.
- 6 Vgl. Hähner (wie Anm. 3), 30–33, 255 f.
- 7 Andreas Gestrich, «Einleitung: Sozialhistorische Biographieforschung», in Andreas Gestrich, Peter Knoch, Helga Merkel (Hg.), *Biographie – sozialgeschichtlich*, Göttingen 1988, 5–28, hier 14; Hans Erich Bödeker, «Biographie. Annäherungen an den gegenwärtigen Forschungs- und Diskussionsstand», in Hans Erich Bödeker (Hg.), *Biographie schreiben* (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 18), Göttingen 2003, 9–63, hier 58.

- 8 Norbert Elias, *Mozart. Zur Soziologie eines Genies*, Frankfurt a. M. 1993, 23 f.
- 9 Bödeker (wie Anm. 7), 59 f. Vgl. auch Helmut Scheuer, «Biographie – Ästhetische Handlungsmodelle und historische Rekonstruktionen», in Johann Holzner, Wolfgang Wiesmüller (Hg.), *Ästhetik der Geschichte* (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, Germanistische Reihe 54), Innsbruck 1995, 119–139, hier 123.
- 10 Die bekanntesten Beispiele sind: Carlo Ginzburg, *Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600*, Berlin 1990 (ital. Original Turin 1976); Natalie Zemon Davis, *Die wahrhaftige Geschichte von der Wiederkehr des Martin Guerre*, München 1984 (franz. Original Paris 1982); Alain Corbin, *Auf den Spuren eines Unbekannten. Ein Historiker rekonstruiert ein ganz gewöhnliches Leben*, Frankfurt a. M. 1999 (franz. Original Paris 1998).
- 11 Vgl. dazu: Rauh-Kühne (wie Anm. 3), 227, 229; Ulbricht (wie Anm. 5), 15 f.
- 12 Vgl. v. a. Thomas Etzemüller, «Die Form ‹Biographie› als Modus der Geschichtsschreibung. Überlegungen zum Thema Biographie und Nationalsozialismus», in Michael Ruck, Karl Heinrich Pohl (Hg.), *Regionen im Nationalsozialismus*, Bielefeld 2003, 71–90.
- 13 Vgl. dazu: Gabriele Rosenthal, *Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibungen*, Frankfurt a. M. 1995; Wolfram Fischer-Rosenthal, Gabriele Rosenthal, «Warum Biographieanalyse und wie man sie macht», *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssozioologie* 17 (1997), 405–427.
- 14 Vgl. Rauh-Kühne (wie Anm. 3), 229.
- 15 Vgl. den kurzen Überblick von Reinhard Sieder, «Gedächtnis – Erinnerung – Identität», [http://www.univie.ac.at/culturalstudies/studium/csi-b\\_ss08/080617\\_RS.doc](http://www.univie.ac.at/culturalstudies/studium/csi-b_ss08/080617_RS.doc) (Stand: 8. 9. 2008). Vgl. insbesondere: Harald Welzer, *Das kommunikative Gedächtnis. Eine Theorie der Erinnerung*, München 2002; Johannes Fried, *Der Schleier der Erinnerung. Grundzüge einer historischen Memorik*, München 2004.
- 16 Brigitte Studer, «Biographische Erfassungslogiken: Akten, Menschen und die Geschichtsschreibung», in Claudia Kaufmann, Walter Leimgruber (Hg.), *Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs*, Zürich 2008, 139–149, hier 144–146.
- 17 Den gleichen Ansatz wählten Anne Juhasz und Eva Mey für ihre Analyse der Situation der Jugendlichen ausländischer Herkunft in der Schweiz. Anne Juhasz, Eva Mey, *Die zweite Generation: Etablierte oder Aussenseiter? Biographien von Jugendlichen ausländischer Herkunft* (Studien zur Sozialwissenschaft), Wiesbaden 2003.
- 18 Pierre Bourdieu, *Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital*, in Pierre Bourdieu, *Die verborgenen Mechanismen der Macht* (Schriften zu Politik & Kultur 1), Hamburg 1997, S. 49–79.
- 19 Vgl. Juhasz/Mey (wie Anm. 17), 68.
- 20 Ebd., 71.
- 21 Norbert Elias, John L. Scotson, *Etablierte und Aussenseiter*, Frankfurt a. M. 1993.
- 22 Juhasz/Mey (wie Anm. 17), 80.
- 23 Vgl. Elias/Scotson (wie Anm. 21), 203.
- 24 Vogt, Unstet (wie Anm. 1), 13.
- 25 Staatsarchiv Solothurn (StASO), Kriminal-Prozeduren Schwurgericht, 1896, Nr. 16, Rekurs von Peter Binz an das Bundesgericht vom 13. 6. 1896, 2 f.
- 26 Vgl. Elias/Scotson (wie Anm. 21), 200 f.
- 27 Zum Mobilitätsverhalten vgl. Thomas Sieber, «Das bewegte Leben des Peter Binz (1846–1906). Inzest, Mobilität und Bildung in Selbstzeugnissen und im Diskurs von Justiz und Psychiatrie», *Jahrbuch für Solothurnische Geschichte* 71 (1998), 7–149, hier 99–115.
- 28 Vgl. dazu auch Albert Vogt, *Aedermannsdorf. Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im 19. Jahrhundert*, Zürich 2003, hier 328–332.
- 29 Vogt, Unstet (wie Anm. 1), 137.
- 30 Sieber (wie Anm. 27), 107.
- 31 Vogt, Unstet (wie Anm. 1), 238, 251.

32 Ebd., 13.

33 StASO, Regierungsratsakten, Rubrik 1, «Kantonsrat», 1895, Nr. 30, Beschwerde des Peter Binz vom 10. 3. 1895, 27.

34 Martin Dinges, «Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit», in Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne* (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1), Konstanz 2000, 503–544.

35 StASO, Regierungsratsakten, Rubrik 45, «Polizei. Verschiedenes», 1871–1883, Nr. 1158, Beschwerde des Peter Binz, 15. 5. 1876; Begleitbrief von Oberamtmann Franz Eggenchwiler, 19. 5. 1876.

36 Vgl. dazu Dinges (wie Anm. 34), 530.

37 Vgl. dazu Martin Dinges, «Frühneuzeitliche Justiz. Justizphantasien als Justiznutzung am Beispiel von Klagen bei der Pariser Polizei im 18. Jahrhundert», in Heinz Mohnhaupt, Dieter Simon (Hg.), *Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie*, Bd. 1 (Rechtsprechung. Materialien und Studien 4), Frankfurt a. M. 1992, 269–292; Martin Dinges, «Michel Foucault, Justizphantasien und die Macht», in Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff (Hg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1993, 189–212.

38 Dinges, Frühneuzeitliche Justiz (wie Anm. 37), 288 f.

39 Dinges, Foucault (wie Anm. 37), 210.

40 Staatsarchiv Bern, Untersuchungsakten der Polizeikammer, 1853–1909, BBXV 3098, Nr. 9221, Procédure [...] contre Pierre Binz, fils d'Elisabeth, de Winznau, horloger à Malleray, Brief von Julius Naf, Gemeindeschreiber von Winznau, 16. 2. 1883.

41 Sieber (wie Anm. 27), 98.

42 Vgl. dazu Vogt, Aedermannsdorf (wie Anm. 28), 387–402.

43 Vgl. Peter Binz, «Erlebnisse während meiner zehnmonatlichen Flucht aus der Heil- und Pfleganstalt Rosegg», *Jahrbuch für Solothurnische Geschichte* 71 (1998), 153–160; Albert Vogt, «Über den Umgang mit einem Querulanten. Peter Binz und seine Flucht aus der Heil- und Pflegeanstalt Rosegg im Jahre 1902», *Jahrbuch für Solothurnische Geschichte* 71 (1998), 161–169.